



Informationsblatt zur studentischen Krankenversicherung

In Deutschland besteht für alle Studierenden grundsätzlich **Krankenversicherungspflicht**, d.h. Sie müssen für die Immatrikulation an einer Hochschule die Versicherungsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenversicherung vorlegen.

Diese Bescheinigung der Krankenkasse bestätigt, dass Sie entweder

- **versichert sind (über Ihre Eltern oder Sie selbst)** **oder**
- **nicht versicherungspflichtig sind** **oder**
- **versicherungsbefreit (bei Privatversicherung)**

Der Versicherungsschutz kann aufgrund Ihrer persönlichen Umstände unterschiedlich aussehen:

- **Familienversichert** = Studierende bis 25 Jahre, die bei einem in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Familienmitglied (Vater, Mutter, evtl. Ehegatte) mitversichert sind
- **Studentisch Krankenversichert** = Studierende von 25 bis 30 Jahre
- **Studierende über 30** müssen sich freiwillig krankenversichern
- **Privatversichert** = Studierende, die bei einem Familienmitglied oder selbst privat krankenversichert sind

Sobald Sie pflichtversichert (Familienversicherung oder Studentische Krankenversicherung) sind, haben Sie eine Bescheinigung vorzulegen, die i.d.R. aus den drei folgenden Teilen besteht:

- Formular mit der Bestätigung über den Versichertenstatus
- Meldeformular über die Einschreibung (wird vom Studienamt an Versicherung gesandt)
- Meldeformular über das Ende der Mitgliedschaft an der Hochschule (wird vom Studienamt an Versicherung gesandt, wenn das Studium beendet ist bzw. abgebrochen wird)

Sobald Sie privat krankenversichert sind und bleiben möchten:

- Bescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse, die bestätigt, dass Sie versicherungsbefreit sind

Als Krankenversicherungsbescheinigung zählen nicht:

- die Krankenversicherungskarte oder eine Kopie von dieser
- eine "Mitgliedsbescheinigung"
- Versicherungsscheine (Policen) von privaten Krankenkassen

WICHTIG

Ohne diesen Nachweis ist die Einschreibung nicht möglich, d.h. Sie können Ihr Studium nicht aufnehmen!

HINWEIS

Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung für Studierende erteilen die Krankenkassen, die nach den Vorschriften der §§ 13 - 15 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) zur Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung verpflichtet sind.